

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die
Straßenentwässerung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“**

Aufgrund der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004; (GVBl. Nr. 22 S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. Nr. 11 S. 646) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ Schleiz folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von den Trägern der Straßenbaulast eine Straßenoberflächenentwässerungsgebühr.

**§ 2
Straßenoberflächenentwässerungsgebühr**

(1) Für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird jährlich eine Straßenoberflächenentwässerungsgebühr erhoben.

Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete, befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche.

Als solche zählt der Teil der Straßengrundstücke, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern.

Unter versiegelten Flächen ohne direkten Anschluss sind die Flächen zu verstehen, die Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderen Gegebenheiten so ableiten, dass es in die leitungsgebundene, öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr beträgt 0,36 €/m² entwässerte Fläche.

Die Gesamtgebühr mindert sich, sofern der jeweilige Straßenbaulastträger einen Investitionsanteil gezahlt hat, um den jährlichen Auflösungsbetrag in Höhe von 3 von Hundert des gezahlten Investitionskostenanteils.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die in Ansatz zu bringenden Flächen mit folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

	Faktor
a) Beton, Asphalt, Platten / Pflaster mit Fugenverguss	1,0 (100 %)
b) Platten / Pflaster in Sand oder Splitt verlegt	0,5 (50 %)
c) Ökopflaster mit durchgehenden Poren, und sand-/splittgefüllten Fugen, Schotter, Kies, Rasengitter	0,3 (30 %)

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Die Erhebung der Straßenoberflächenentwässerungsgebühr erfolgt für die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Abweichend hiervon sind die Vorauszahlungen für das Abrechnungsjahr 2009 an folgenden Terminen zu leisten 15.03.09, 15.05.09, 15.07.09, 15.09.09, 15.11.09.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 6

Pflichten des Gebührenschuldners

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

(2) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig offen zu legen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Schleiz, 23.11.2009

- Siegel -

Walther
Verbandsvorsitzende